

Koblenz, den 23.10.2014

Az.: 1 K 294/14.KO

Niederschrift über die öffentliche Sitzung der 1. Kammer

Gegenwärtig:

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts [REDACTED]
Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]
Richter [REDACTED]
ehrenamtlicher Richter [REDACTED]
ehrenamtlicher Richter [REDACTED]

Justizbeschäftigte [REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

EINGANG

07. NOV. 2014

sven adam
anwaltskanzlei



Geismarstr. 55
37073 Göttingen
Tel: 0551 490 31 39
Fax: 0551 7466 31 70

Beginn der Verhandlung: 15:00 Uhr

Ende der Verhandlung: 15:52 Uhr

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1. des Herrn [REDACTED],
2. der Frau [REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter zu 1-2: Rechtsanwalt Sven Adam, Lange
Geismarstraße 55, 37073 Göttingen,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter der
Bundespolizeidirektion, Roonstraße 13, 56068 Koblenz,

- Beklagte -

w e g e n Polizeirechts

erschieden bei Aufruf der Sache:

Für die Kläger: Rechtsanwältin [REDACTED]
 – mit Untervollmacht –

Für die Beklagte: Oberregierungsrat [REDACTED]
 – mit Generalvollmacht –;
 Regierungsamtfrau [REDACTED]

Des Weiteren erschienen die zum Termin geladenen Zeugen Polizeihauptmeister [REDACTED] und Polizeiobermeister [REDACTED] von der Bundespolizeidirektion Koblenz.

Die Zeugen wurden über die Wahrheitspflicht und den Umstand, dass sie ihre Aussage gegebenenfalls beeidigen müssen, belehrt und verließen sodann den Gerichtssaal.

Der Berichterstatter trug den Sachbericht vor.

Mit den erschienenen Beteiligten wurde die Sach- und Rechtslage erörtert.

Die Bevollmächtigte der Kläger stellte den Antrag
 aus der Klageschrift (Blatt 2 der Gerichtsakte).

Die Vertreter der Beklagten beantragten,
 die Klage abzuweisen.

Um 15:33 Uhr wurde die mündliche Verhandlung unterbrochen.

Um 15:46 Uhr wurde die mündliche Verhandlung fortgesetzt.

Der Vorsitzende wies darauf hin, dass nach einer Zwischenberatung der Kammer alles dafür spreche, dass die von der Beklagten in Bezug genommene Norm des § 22 Abs. 1 a Bundespolizeigesetz – BPolG – keine hinreichende Ermächtigungs-

grundlage für die in der Regionalbahn durchgeführten Maßnahmen darstelle, ohne dass es auf die zwischen den Beteiligten weiterhin umstrittene Frage des zulässigen Adressatenkreises polizeilicher Maßnahmen ankomme. Da die Reichweite der Regelung des § 22 Abs. 1 a BPolG noch nicht höchstrichterlich geklärt sei, beabsichtigte die Kammer jedoch die Berufung zuzulassen.

Um 15:50 Uhr wurden die Zeugen entlassen.

Nachdem das Wort nicht mehr gewünscht wurde, schloss der Vorsitzende die mündliche Verhandlung.

Beschlossen und verkündet:

Eine Entscheidung wird den Beteiligten zugestellt.

gez. [REDACTED]
(Vorsitzender)

gez. [REDACTED]
(Justizangestellte)